



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 12. August 2015

Nummer 32

Inhalt

242	Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13. September 2015 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Seite 350	252	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: „Innenentwicklung Raderberger Straße“ in Köln-Raderberg	Seite 354
243	Widmung des Verbindungsweges zwischen Königsförststraße und Otto-Unger-Weg in Köln-Brück	Seite 350	253	Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch Arbeitstitel: André-Citroën-Straße in Köln-Porz-Westhoven, 1. Änderung	Seite 355
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen					
244	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Langer Berg in Köln-Porz-Langel	Seite 350	254	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Südlich Ottoplatz in Köln-Deutz	Seite 356
245	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück	Seite 351	255	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Südlich Ottoplatz in Köln-Deutz	Seite 358
246	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Cäcilienstraße 32 in Köln-Alttadt/Nord und Köln-Alttadt/Süd	Seite 351	256	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 191. Änderung des Flächennutzungsplans Arbeitstitel: Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf	Seite 360
247	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung der Teilaufhebung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz	Seite 352	257	Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Gremberghoven – Rather Straße in Köln-Gremberghoven –	Seite 362
248	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven	Seite 352	258	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Erweiterung TÜV in Köln-Poll	Seite 364
249	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen	Seite 353	Bekanntmachungen		
250	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück	Seite 353	259	Bekanntmachung der Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 2 – Rodenkirchen	Seite 366
251	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Pastoratsstraße in Köln-Rondorf	Seite 354	260	Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hier: 8. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 366

242 Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13. September 2015 – Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß §§ 19 Absatz 1, 46b Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 75b Absatz 7, 30 Satz 2 Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters öffentlich bekannt.

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD
Ott, Jochen
Oberstudienrat a. D.
geb. 1974 in Köln
Magnusstr. 18b
50672 Köln

2 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
Die PARTEI
Benecke, Mark
Biologe
geb. 1970 in Rosenheim
Landsbergstr. 16
50678 Köln

3 Alternative für Deutschland
AfD
Rottmann, Hendrik
Soldat
geb. 1969 in Porz jetzt Köln
Gülichplatz 1-3
50667 Köln

4 Einzelbewerberin
Neumeyer, Sabine
Reisegewerbekaufrau
geb. 1968 in Wien
Aachener Str. 13
50674 Köln

5 Einzelbewerber
Hövelmann, Marcel
Diplom-Geograph
geb. 1975 in Würselen
Rothehausstr. 18
50823 Köln

6 Einzelbewerberin
Reker, Henriette
Juristin
geb. 1956 in Köln
Am Hof 20
50667 Köln

7 Die Republikaner
REP
Krieger, Kevin
Auszubildender Kaufmann im Einzelhandel
geb. 1991 in Gelsenkirchen
Albrecht-Dürer-Str. 88a
50259 Pulheim

Köln, den 05.08.2015

Dr. Agnes Klein
Wahlleiterin und
Beigeordnete

243 Widmung des Verbindungsweges zwischen Königsforststraße und Otto-Unger-Weg in Köln-Brück

Die Widmung des Verbindungsweges in Köln-Brück von der Königsforststraße (gegenüber dem Gebäude Königsforststraße 20) bis zum Beginn der Straße Otto-Unger-Weg (Gemarkung Langenbrück, Flur 73, Flurstück 1457) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer (GFuR) wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22743) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Bernd Pütz, stellvertretender kommissarischer Amtsleiter

244 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Arbeitstitel: Langer Berg in Köln-Porz-Langel

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

- beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) – Arbeitstitel: Langer Berg in Köln-Porz-Langel – einzuleiten für das zurzeit landwirtschaftlich genutzte Gebiet südlich der Straßenzüge Hintergasse und Langer Berg, im Osten begrenzt durch die Bebauung entlang der Sandbergstraße, im Westen durch die bestehenden Wohngebäude an der Lüssdorfer Straße und im Süden durch die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Sandbergstraße 82 gemäß Anlage 1 mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau zu schaffen;
- beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB auf der Grund-

lage des städtebaulichen Entwurfes gemäß Anlage 2 nach Modell 2 (Versammlung);

Köln, den 3. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

245 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung

Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes 75489/03 (7448 Sb/03) für das Gebiet zwischen dem Bensberger Marktweg, dem Dellbrücker Mauspfad, einem Fuß- und Radweg südlich eines Schulgrundstückes, einer circa 700 m² großen Dreiecksfläche nördlich des Fuß- und Radweges zwischen Schulgrundstück und Grafenmühlenweg und dem Grafenmühlenweg in Köln-Dellbrück – Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. beschließt, von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzu-
sehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nummer 75489/03 (7448 Sb/03) mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 20. August bis 21. September 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

246 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Cäcilienstraße 32 in Köln-Alstadt/Nord und Köln-Alstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 08.05.2014 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 66448/14 für die Flurstücke 624 und 669 im Bereich Cäcilienstraße 32 in Köln-Alstadt/Nord und Köln-Alstadt/Süd – Arbeitstitel: Cäcilienstraße 32 in Köln-Alstadt/Nord und Köln-Alstadt/Süd – aufzuheben.

Köln, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

247 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage der Teilaufhebung eines Bebauungsplans
 Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nummer 74393/02 (66 A) zum Zwecke der Teilaufhebung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, dem Rhein, der Rathausstraße, einer Linie nördlich der Karlstraße, der Philipp-Reis-Straße und der Straße An der Sparkasse in Köln-Porz

Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz

Ziel der Teilaufhebung ist es, die hier getroffenen Festsetzungen zu neutralisieren, um den Bereich des Friedrich-Ebert-Platzes zu revitalisieren und einen Grundstücksverkauf vorzubereiten

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des teilaufzuhebenden Bebauungsplans Nummer 74393/02 (66 A) mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 20. August bis 21. September 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 8. Juli 2015	Der Oberbürgermeister,
	in Vertretung
	gez. Ute Berg,
	Beigeordnete

248 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
 Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 59567/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet östlich der Sinnersdorfer Straße, südlich der Grundstücksecke Sinnersdorfer Straße 175 bis Mottenkaul 14 - 16, westlich der Straße Mottenkaul und nördlich des Flurstückes 741, Flur 41, Gemarkung Worringen, in Köln-Roggendorf/Thenhoven.

Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Ziel der Planung ist der Bau von 38 Einfamilienhäusern und eines Kinderspielfeldes.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Berechnung und Bewertung der Lärmimmissionen durch den örtlichen Straßenverkehr und Sportbetrieb,
- Berechnung und Bewertung der Geruchsmissionen durch die örtliche Pferdehaltung,
- Bestandsaufnahme der planungsbetroffenen Pflanzen und Tiere,
- Artenschutzprüfung hinsichtlich der planungsbetroffenen Vogelarten,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Darstellung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
- Baugrunduntersuchung über die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers
- sowie sonstige Informationen im Umweltbericht zu den Themen Landschaftsschutz und Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Luft und Klima, Boden und Wasser, Abfälle und Abwasser, Lichtimmissionen, Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge, Bau- und Bodendenkmäler, erneuerbare Energie und Energieeffizienz sowie zum Thema Gefahrenschutz (Hochwasser, Kampfmittel, Erdbeben).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 59567/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 20. August bis einschließlich 21. September 2015 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 04.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 8. Juli 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

249 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Be- bauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 73409/05 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB für das Gebiet der Dreiecksfläche zwischen Kölner Straße und Hohe Straße – Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen – einzuleiten;
2. beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 1 (Aushang);

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Köln, den 3. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

250 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 75498/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Von-Quadt-Straße, Wiesenstraße, östlicher Grenze der Flurstücke 502, 1999, 1223 bis 1226, 962,

964, Kemperbach bis östliche Grenze des Flurstückes 980 und südlicher Grundstücksgrenze Von-Quadt-Straße 120 bis 132 a in Köln-Dellbrück

Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Ziel der Planung ist es, Wohnen, öffentliche Grünfläche – Spielplatz – und eine Kindertagesstätte festzusetzen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Artenschutzprüfung (ASP) zu den Tierarten Fledermäuse und Vögel
- ein Schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen auf die geplante Wohnbebauung mit den Lärmarten: Straßenverkehr, Fluglärm, Schienenlärm, Bolzplatz
- eine solar+energetische Analyse und Optimierung zur Bebauung Von-Quadt-Straße
- eine Verkehrsuntersuchung mit Aussagen zur Verkehrserhebung und –Beobachtungsanalyse, Verkehrserzeugung und –Prognose, Leistungsfähigkeit
- ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zu den planungsrelevanten Grundlagen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Baumschutz, Konfliktbewältigung und zu den im Plangebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (Freiflächenplan)
- ein Umweltbericht; der sich neben den genannten Belangen mit den Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter befasst: Bedarf an Grund und Boden, Pflanzen, Tiere, Artenschutz, Natur und Landschaft, Mensch und Gesundheit (insbesondere Lärm), Luft, Klima, Boden, Altlasten, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Gefahrenschutz, Kampfmittel, Kultur- und sonstige Sachgüter/Denkmäler, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 75498/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 20. August bis einschließlich 21. September 2015 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 10. Juli 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

**251 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**
Arbeitstitel: Pastoratsstraße in Köln-Rondorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67370/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Pastoratsstraße im Westen, südliche Grundstücksgrenzen der vorhandenen Wohnbebauung (Pastoratsstraße 27 und Rondorfer Hauptstraße 98), Rondorfer Hauptstraße im Osten und Westerwaldstraße im Süden in Köln-Rondorf

Arbeitstitel: Pastoratsstraße in Köln-Rondorf

Ziel der Planung ist es, nördlich der Westerwaldstraße im Bereich der heutigen Sportplatznutzung und südlich der Westerwaldstraße von der Pastoratsstraße bis zur Wohnbebauung „Am Kirchweg“ eine Wohnnutzung zu ermöglichen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- eine schalltechnische Untersuchung zum Straßenverkehrslärm und zum Sportlärm durch die Tennisanlage,
- ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu geplanten Pflanzmaßnahmen und Abarbeitung der Eingriffsregelung,
- ein Bodengutachten zu den vorhandenen Auffüllungen und Bodenverunreinigungen;
- ein Umweltbericht befasst: Bodengüte (Bodeneigenschaften), Luftschadstoffe (Emission und Immission), Erneuerbare Energien (passivsolares Potenzial), Tiere (Lebensräume / Biotopstrukturen), Grundwasser (GW-Verhältnisse / Versickerung), Landschaftsplan (Landschaftsschutzgebiet / Entwicklungsziele), Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (Darstellung der Wechselwirkungen), Klima / Kaltluft / Ventilation (zukünftige Wärmebelastung), Orts- und Landschaftsbild (Einpassung der Planung in den Bestand), Biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Abwasser (Kanalnetz), Fachpläne (Wasserschutzzone III), umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere Lärm, Verkehrslärm durch Straße und Sportlärm durch Tennisanlage.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67370/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 20. August bis einschließlich 21. September 2015 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 02.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-

tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 3. August 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

**252 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im be-
schleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: „Innenentwicklung Raderberger Straße“ in
Köln-Raderberg

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67415/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Grundstück Raderberger Straße 174 bis 178 in Köln-Raderberg

Arbeitstitel: „Innenentwicklung Raderberger Straße“ in Köln-Raderberg

Ziel der Planung ist es, den Innenbereich mit einer dreigeschossigen Wohnbebauung mit zusätzlichem Staffelgeschoss zu bebauen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 67415/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 20. August bis 21. September 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 21.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 3. August 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

253 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: André-Citroën-Straße in Köln-Porz-Westhoven, 1. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 71410/05 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch für das Gebiet einer Erschließungsfläche zwischen André-Citroën-Straße und Hans-Kalscheuer-Straße, einer Fläche für eine Kindertagesstätte an der André-Citroën-Straße und einem Bereich Ecke Oberstraße/Berliner Straße in Köln-Porz-Westhoven

Arbeitstitel: André-Citroën-Straße in Köln-Porz-Westhoven, 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 71410/05 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 71410/05 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. August 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

254 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunig-
ten Verfahren

Arbeitstitel: Südlich Ottoplatz in Köln-Deutz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Ottoplatz, Neuhöfferstraße, Siegesstraße und westliche Grenze der Flurstücke 1200 und 1226 (beide Gemarkung Deutz, Flur 35) in Köln-Deutz —Arbeitstitel: Südlich Ottoplatz in Köln-Deutz— aufzustellen mit dem Ziel, unter anderem ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verwaltungs- und Bürogebäude“, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen;

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 19. August bis 2. September 2015 zur Planung äußern. Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 / 221-22864 erfolgen.

Köln, den 5. August 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

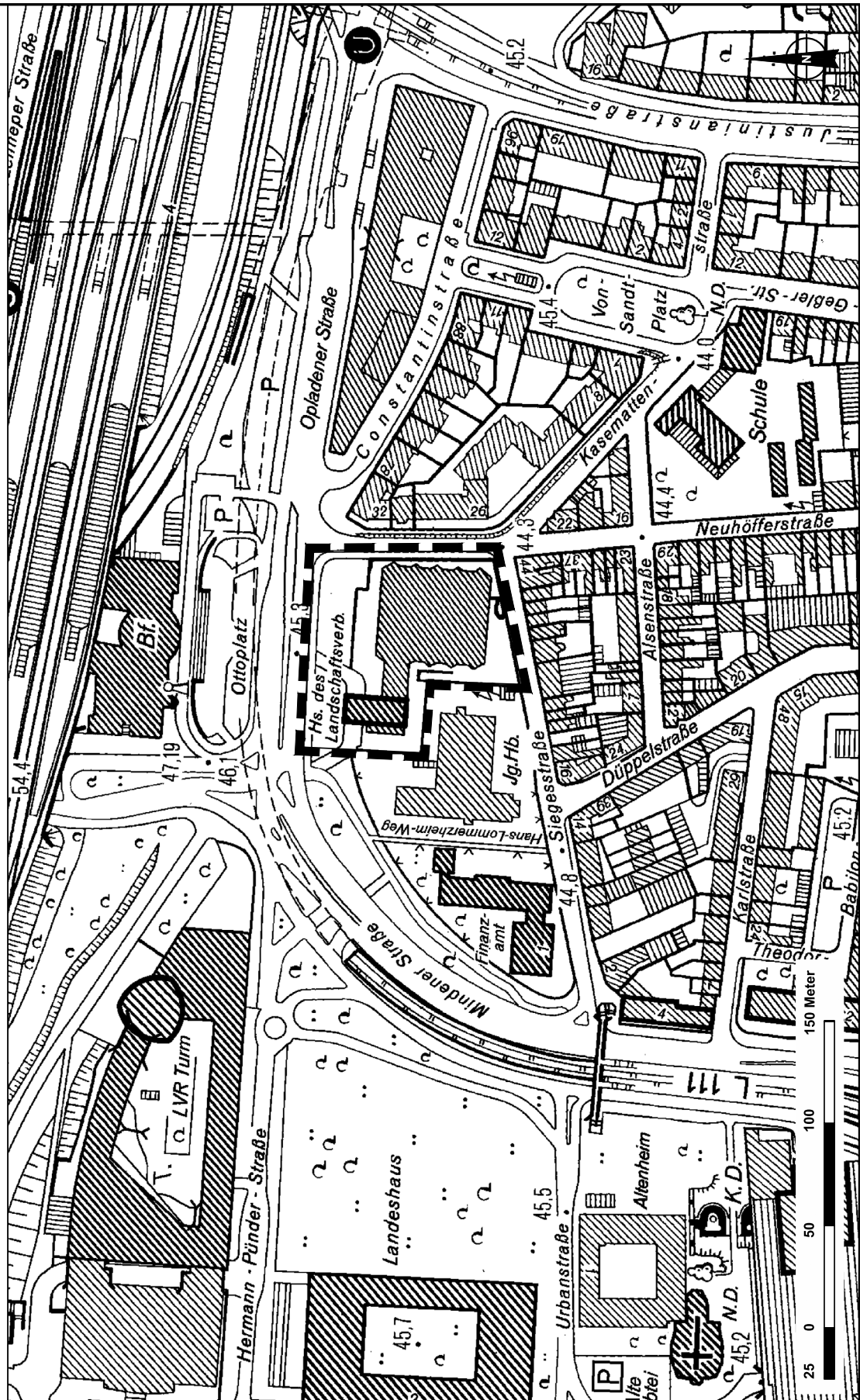
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 5. August 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bebauungsplan **Südlich Ottoplatz in Köln - Deutz**



255 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Südlich Ottoplatz in Köln-Deutz

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr der Stadt Köln für das circa 7 400 m² große Grundstück zwischen Ottoplatz, Neuhöfferstraße, Siegesstraße und westliche Grenze der Flurstücke 1200 und 1226 (beide Gemarkung Deutz, Flur 35) in Köln-Deutz einen Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem Arbeitstitel: Südlich Ottoplatz in Köln-Deutz ausgearbeitet.

Die Zentralverwaltung des LVR hat seit 1959 ihren Sitz in Köln-Deutz. Das LVR-Haus am Standort Ottoplatz 2 mit heute knapp 600 Arbeitsplätzen entspricht aufgrund gestiegener gesetzlicher und funktionaler Anforderungen an eine Büronutzung, besonders hinsichtlich des Brandschutzes, der Barrierefreiheit und der technischen Ausstattung nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem ist der Bedarf des LVR an weiteren Büroflächen aufgrund von Aufgabenzuwächsen gestiegen. Die bestehende Bebauung soll deshalb durch eine Neubebauung ersetzt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Standorts für ein Büro- und Verwaltungsgebäude. Das Gebäude soll sich gemäß dem Ergebnis der städtebaulichen Machbarkeitsstudie im Wesentlichen in zwei Baukörper gliedern. Ein Hochhaus soll auf der Westseite des Grundstückes zur Jugendherberge hin angeordnet werden, am Standort des bisherigen Turms. Entlang der Grundstücksgrenzen soll sich ferner ein Gebäude entwickeln, das sich an der Höhe der umgebenden Bebauung orientiert. Zum Ottoplatz hin soll zukünftig eine fünfgeschossige Straßenrandbebauung mit zwei zurückgestaffelten weiteren Geschossen vorgesehen werden. Die Höhe des Gebäudes soll sich entlang der Neuhöfferstraße bis zur Siegesstraße entsprechend der vorhandenen Wohnbebauung auf vier Geschosse und entlang der Siegesstraße auf drei Geschosse und ebenfalls mit zwei zurückgestaffelten weiteren Geschossen reduzieren. Die Kfz-Stellplätze/Anlieferung sollen in einer Tiefgarage vorgesehen werden, die an die Neuhöffer- und Siegesstraße angebunden werden soll.

Das Planungskonzept wird am Mittwoch, den 19.08.2015 um 19:00 Uhr im LVR-Haus, Da Vinci Saal, Ottoplatz 2, 50679 Köln-Deutz, öffentlich vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

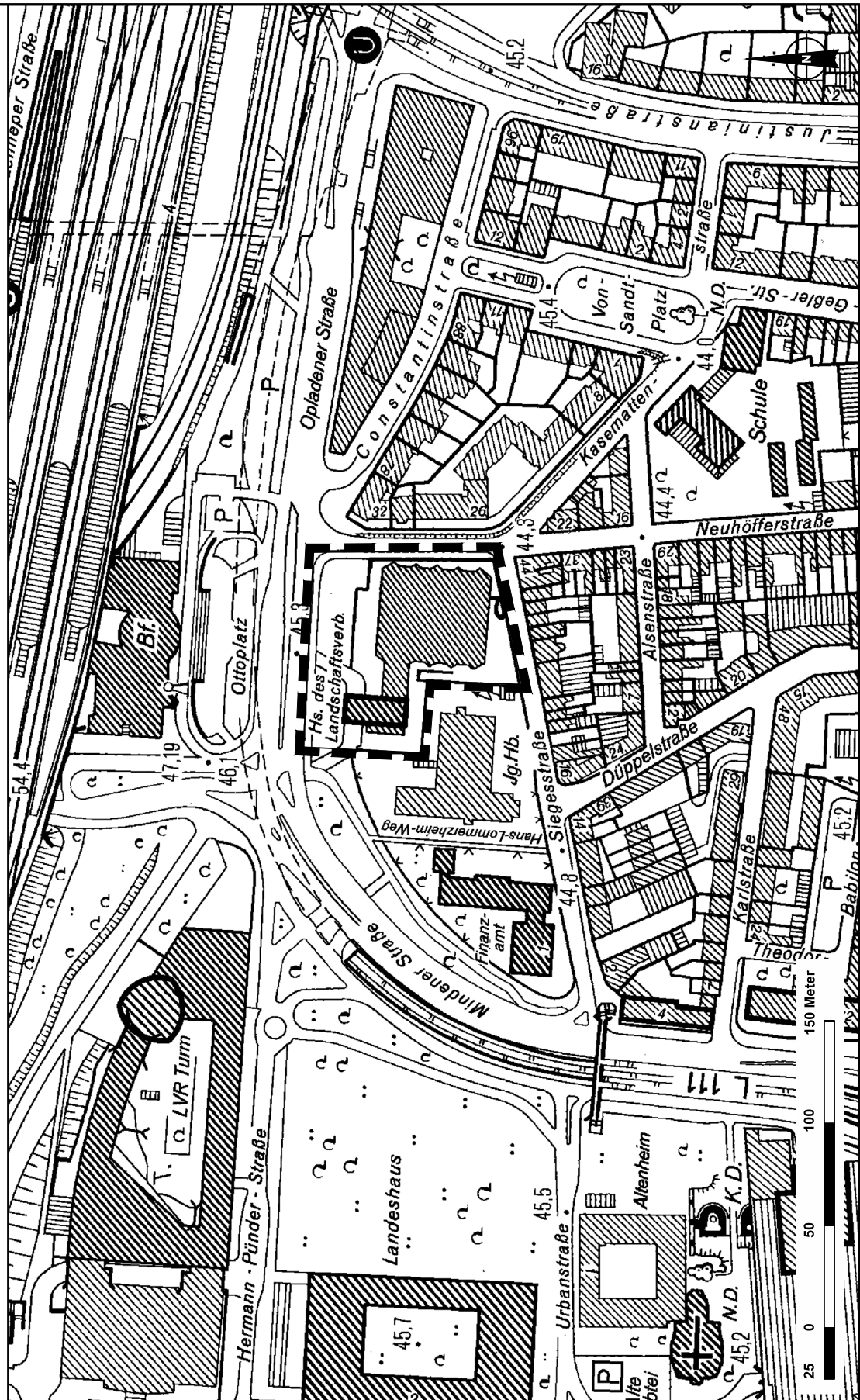
Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22864 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Mittwoch, den 2. September 2015 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Günter Leitner
Stellvertreter
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks
Innenstadt

Bebauungsplan **Südlich Ottoplatz in Köln - Deutz**



**256 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung der 191. Änderung des Flächennutzungs-
plans**

Arbeitstitel: Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkers-
dorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
7. Mai 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für den in der
Anlage 13 abgegrenzten Bereich eine Änderung des wirksa-
men Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 2 Baugesetzbuch
(BauGB) einzuleiten.

Köln, den 3. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Der Oberbürgermeister

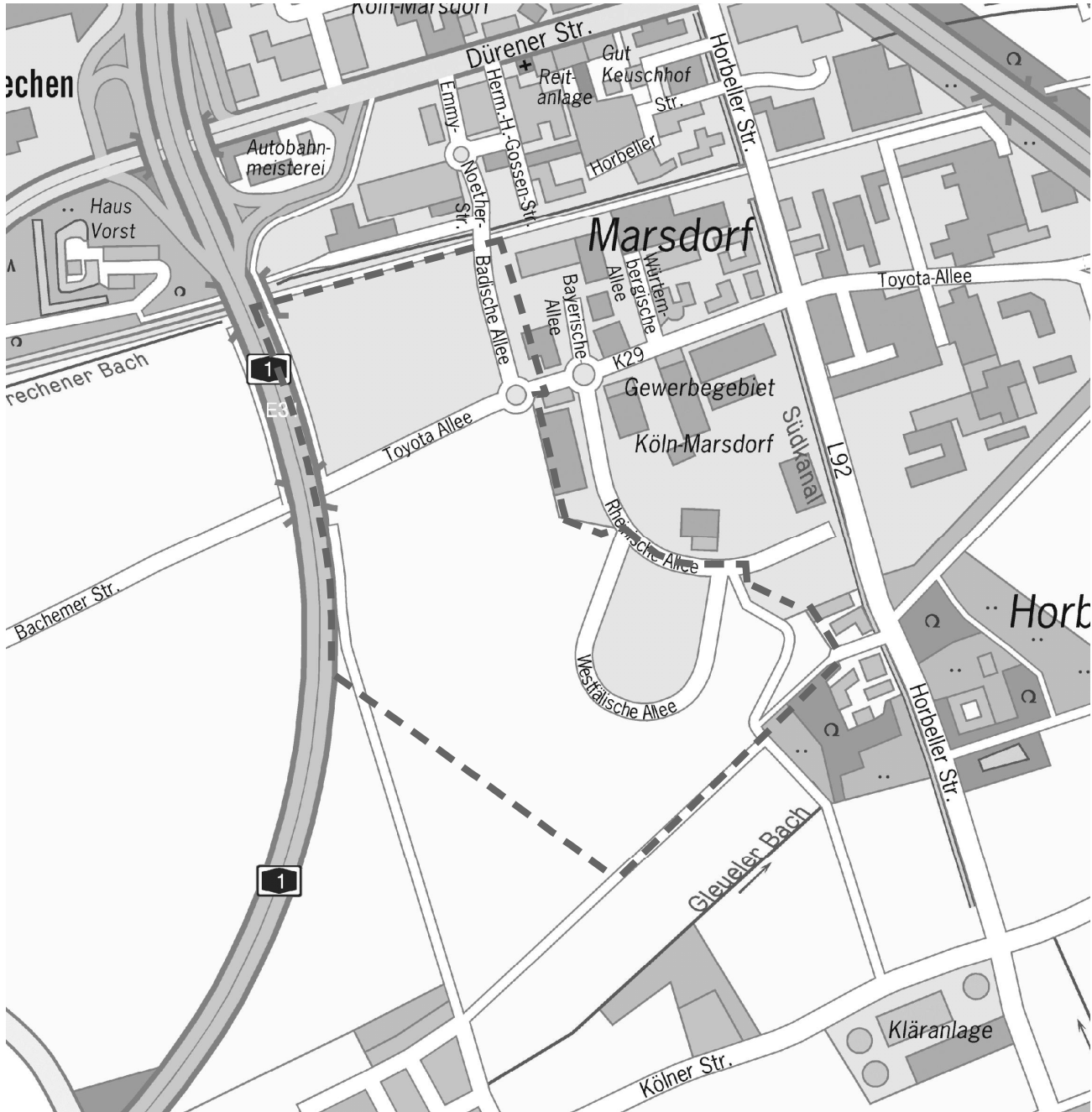


Stadt Köln

Anlage 13

191. Änderung des Flächennutzungsplanes: Frischezentrum Marsdorf in Köln-Junkersdorf

- Lage des Änderungsbereiches -



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

257 Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Gremberghoven
– Rather Straße in Köln-Gremberghoven –

Die Flächen an der Rather Straße in Köln-Gremberghoven in der Gemarkung Ensen, Flur 2, Flurstücke Nr. 164, 435 (Teilfläche), 331, 332, 441, 443, 444, 445, 437, 438, 439 (Teilfläche) der Stadt Köln sind gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz mit dem Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20. Mai 2015 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden.

Durch die Freistellung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Die Flächen entfallen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes und unterstehen zukünftig der kommunalen Planungshoheit.

Die freigestellten Flächen sind im Übersichtsplan dargestellt.

Auskünfte zum Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Köln unter der Rufnummer 221-26206, Frau Hüser.

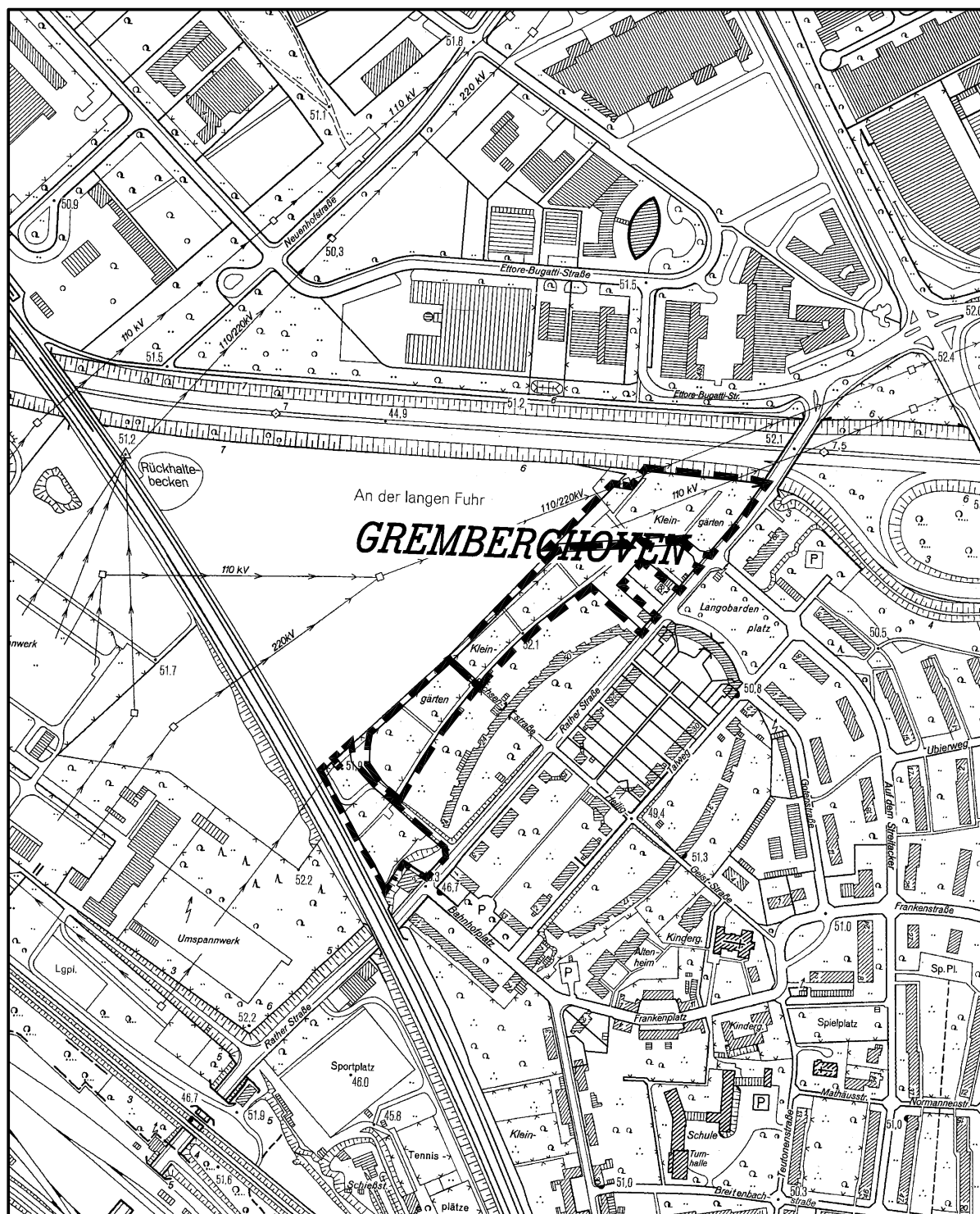
Köln, den 3. August 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

Übersichtsplan

Freistellung von Bahnbetriebsflächen

Rather Straße in Köln-Gremberghoven



**258 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Erweiterung TÜV in Köln-Poll

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Gebiet zwischen der Konstantin-Wille-Straße, der westlichen Grenze der TÜV-Parkplätze, des sogenannten kleinen Messeparkplatzes und der Straße Am Grauen Stein in Köln-Poll.

Ziel der Planung ist, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für den TÜV festzusetzen.

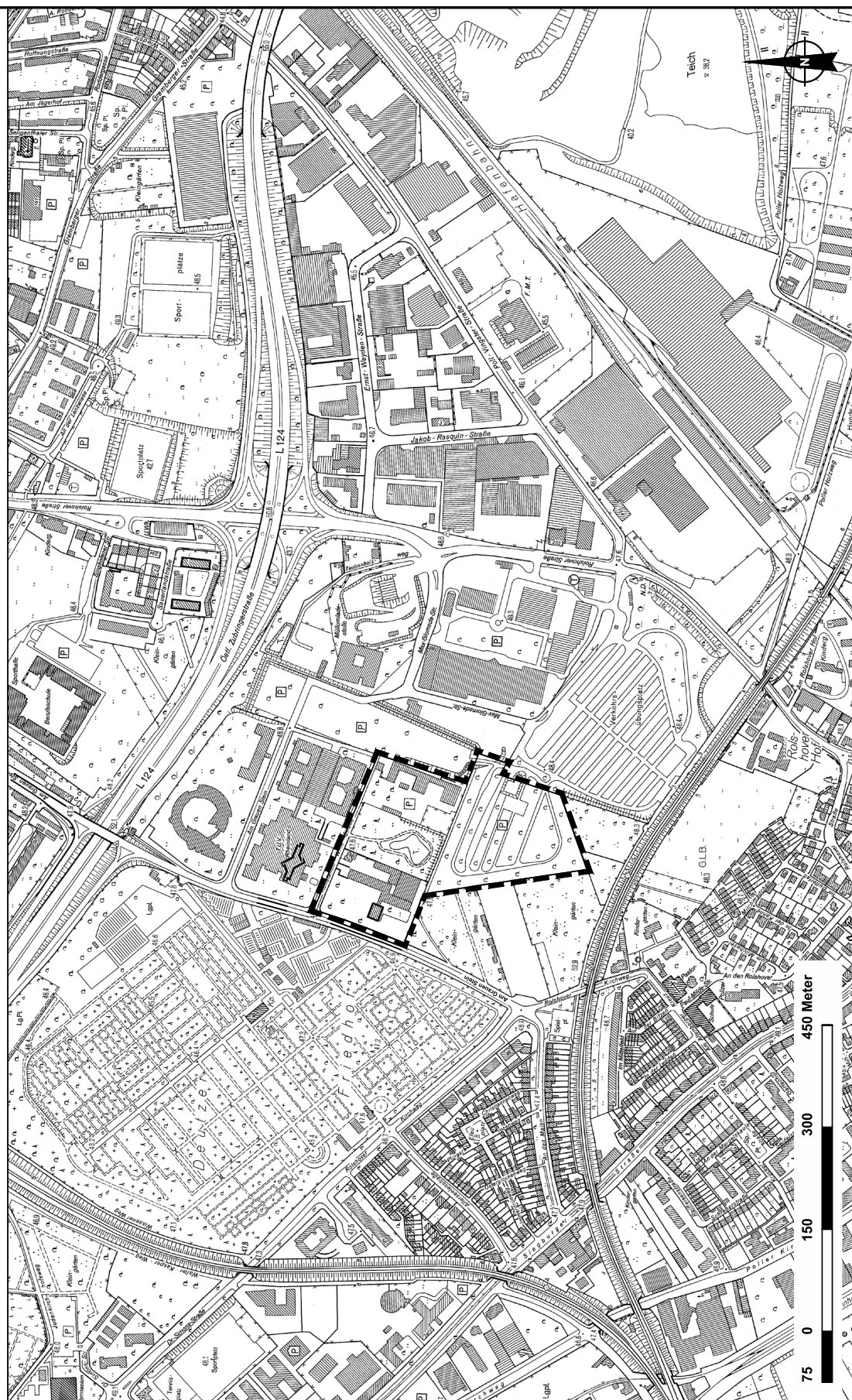
Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 20. August bis 27. August 2015 einschließlich im Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64 bis 70, 51143 Köln Öffnungszeiten montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr sowie montags bis donnerstags 14 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221 / 221-22816 und -22854.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 3. September 2015 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Porz, Herrn Henk van Benthem, Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln (henk.vanbenthem@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

Köln, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

Bebauungsplan Erweiterung TUV in Köln - Poll



259 Bekanntmachung der Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 2 – Rodenkirchen

Frau Claudia Sürth, Mitglied der Fraktion SPD in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 2 - Rodenkirchen, ist mit Wirkung vom 10.07.2015 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Julia von Dewitz, Politologin, Geb. 1979 in Köln, Kastanienallee 17, 50968 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 2 – Rodenkirchen für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 28.07.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Guido Kahlen
(Stadtdirektor)

260 Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund-Rhein-Sieg

hier: 8. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 8. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln am 03.07.2015 bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 13.07.2015 bekanntgemacht worden ist.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

17.08.2015	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 13:00 Uhr	17.08.2015	Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 14:00 Uhr
18.08.2015	Ausschuss für Umwelt und Grün Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16:00 Uhr	18.08.2015	Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16:00 Uhr
20.08.2015	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15:30 Uhr	20.08.2015	Wirtschaftsausschuss Deutschlandradio Funkhaus Köln Konferenzraum EG Raderberggürtel 40, 50968 Köln 17:00 Uhr
20.08.2015	Kunstbeirat Rathaus Spanischer Bau, Kardinal-Frings-Saal (Raum-Nr. A 101) 17:00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.